



Kreisrätin
Diana Schieback
GRÜNER LADEN Bautzen
Tuchmacherstraße 13
02625 Bautzen

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

DER LANDRAT

Dienstsitz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-80001
Fax: 03591 5250-80001
E-Mail: landrat@lra-bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 012.281
Datum: 15.12.2020

Anfrage bzgl. der Gemeinschaftsunterkünfte in Kamenz und Hoyerswerda

Sehr geehrte Frau Kreisrätin Schieback,

Ihre Anfrage vom 30.11.2020 möchte ich wie folgt beantworten:

Was kostet die Unterbringung einer Person in einer Gemeinschaftsunterkunft in Kamenz und in Hoyerswerda? (Sowie für zwei Personen und Familien mit einem Kind, zwei, drei, vier, fünf und sechs Kindern? Bitte um Auflistung.)?

Die Übersicht ist als Anlage beigefügt.

Was würde, adäquat zu Frage eins, eine Sozialwohnung kosten?

Grundlage für Wohnungsanmietungen ist die Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern I und XII (Unterkunfts- und Heizungsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Richtlinie ist zu finden unter:

www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/grundsicherung-fuer-arbeitsuchende/33

In Abhängigkeit von den 7 Vergleichsräumen und der Personenzahl je Haushalt sind **Bruttokaltmieten** von 5,68 EUR bis 7,12 EUR je qm zu zahlen.

Zu den Mietkosten kommen Kosten für die **Erstausstattung** der Wohnung, teilweise durch Zahlung einer Pauschale in Anlehnung an § 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für die Erstausstattung von Wohnraum einschließlich Haushaltsgeräte nach den SGB I und XII (Wohnraumausstattungsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung, teilweise durch Ausstattung der Wohnung mit allen Einrichtungsgegenständen durch die Mitarbeiter des Ausländeramtes bzw. Beauftragte Dritte. Die pauschalen Beträge belaufen sich z.B. für

einen Sechs-Personenhaushalt auf bis zu 2.150 EUR. Bei gesundheitlichen Einschränkungen sind zusätzliche **Sonderausstattungen** notwendig (z.B. Pflegebetten).

Zwei Mitarbeiter sind mit der **technischen Betreuung** der Wohnungen zuständig. Das sind Aufgaben, wie das Abschließen der Mietverträge, Vertragsmanagement für Nebenkosten einschließlich Nebenkostenablesungen und Betriebskostenabrechnungen, Organisation der Erstausrüstung und des Umzuges für die Asylbewerber, Ersatzbeschaffung von defekten Einrichtungsgegenständen und das Beauftragen und Überwachen von Reparaturen. Beim Abmieten der Wohnungen organisieren diese Mitarbeiter die Übergabe im vertragsgemäßen Zustand (Ausräumen der Wohnungen, teils selbst, teils durch Inanspruchnahme Dritter, Beauftragung von Firmen zur malermäßigen und sonstigen oft notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen) sowie die vertragliche Abwicklung in diesem Zusammenhang.

Weiterhin ist die **soziale Betreuung** abzusichern. Je Sozialraum (Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda) sind im Landratsamt zwei Flüchtlingssozialarbeiter tätig. Sie sind Ansprechpartner insbesondere für alle in Wohnungen untergebrachten Flüchtlinge und unterstützen im Rahmen des Übergangsmanagements (Umzug von GU in Wohnung) die Betroffenen. Fünf Integrationskoordinatoren koordinieren u.a. das Ehrenamt, das Initiieren, Durchführen und Fördern von Projekten. Ein großer Schwerpunkt ist die gesamte Sprachkurskoordination und überregionale Abstimmung sowie Netzwerkarbeit.

Die Personalkosten je Mitarbeiter (ohne Arbeitsplatzausstattung) liegen derzeit bei rund 60.000 EUR/Jahr.

Bei Unterbringung in einer Wohnung sind die **Leistungssätze** nach dem Asylbewerberleistungsrecht **höher**.

Durch das unterschiedliche Mietniveau in den Vergleichsräumen und in Abhängigkeit der Wohnungsgröße sowie fehlender Kosten-Leistungsrechnung im Landratsamt, die eine wohnungsbezogene Kostenzuordnung ermöglicht, können die Kosten je Wohnung nicht ermittelt werden. Aus den beschriebenen komplexen Arbeitsvorgängen, die mit der An- und Abmietung von Wohnungen und der Betreuung verbunden sind, sind bei Erweiterung der dezentralen Kapazitäten unmittelbar Stellenmehrungen im Ausländeramt notwendig. Im bisherigen und kommenden Haushaltsplanentwurf für 2012/22 sind zusätzliche Planstellen nicht vorgesehen.

Warum wird durch den Landkreis Bautzen die Unterbringung der Menschen in Gemeinschaftsunterkünften einer dezentralen Unterbringung vorgezogen?

Gemäß § 53 Asylgesetz ist die Regelunterbringungsform die Gemeinschaftsunterkunft (GU). Die Unterbringung in GU richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (VwV – Unterbringung), die die allgemeinen Standards der Unterbringung in ganz Sachsen definiert. Diese Verwaltungsvorschrift besteht weiterhin und wurde aufgrund der Pandemie nicht geändert.

Ausnahmen von einer Unterbringung in Gemeinschaftseinrichtungen (GU) sind auf Antrag möglich, wenn u.a.

- aus personenbezogenen gesundheitlichen Gründen eine Wohnungsunterbringung zwingend erforderlich ist,

Nach Einschätzung des Landratsamtes wird die Lage anders wahrgenommen als sie tatsächlich ist. Die Infektionsgefahr ist im Verhältnis zu anderen Gemeinschaftsunterkünften im sozialen Bereich nicht überproportional. Zu beachten ist, dass die Quarantänefälle nicht die Anzahl positiv Getesteter widerspiegeln. Durch größere Familienstrukturen muss bei einem positiven Fall in der Regel die gesamte Familie in Quarantäne.

Was unternimmt der Landkreis zur Eindämmung der Infektion in den betroffenen Gemeinschaftsunterkünften, sodass nicht noch mehr Personen erkranken? (Infektionen werden aus den Gemeinschaftsunterkünften heraus- aber auch hereingetragen.)

-siehe vorherige Antwort

Zusätzlich ist das überdurchschnittliche Engagement der Heimbetreiber zu erwähnen, die einen großen Anteil dazu beitragen, dass sich die Ausbreitung positiver Coronafälle innerhalb der Heime in Grenzen hält.

Auf das Verhalten außerhalb unserer Einrichtungen sowie das Reiseverhalten der Bewohner haben weder das Ausländeramt noch die Heimbetreiber Einfluss.

Welche beruflichen Qualifikationen haben die Flüchtlingssozialarbeiterinnen und Flüchtlingssozialarbeiter des Landratsamtes Bautzen?

Die Flüchtlingssozialarbeiter erfüllen die Qualifikationsanforderung der Richtlinie „Soziale Betreuung“ des Freistaates Sachsen, zu finden unter dem Link <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17735-RL-Soziale-Betreuung-Fluechtlinge#romIV>.

Welche beruflichen Qualifikationen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rückkehrberatung des Landratsamtes Bautzen?

Die Rückkehrberater erfüllen ebenfalls die Voraussetzungen der in der vorigen Antwort genannten Förderrichtlinie. Zudem haben sie mehrjährige Erfahrungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht.

Was sind die Gründe, dass die Flüchtlingssozialarbeit und Rückkehrberatung nicht an freie Träger im Landkreis Bautzen vergeben werden (wie es in fast allen sächsischen Landkreisen üblich ist)?

Unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips obliegt es der Landkreisverwaltung zu entscheiden, wie sie die Aufgabenerfüllung wahrnimmt. Der Landkreis hat sich entschieden, Ausländerangelegenheiten, das Leistungsrecht für Asylbewerber und den Aufgabenbereich soziale Betreuung und Integration in einem Amt zusammenzuführen. Die Organisationsstruktur und der Aufgabenzuschnitt sind in den sächsischen Landkreisen sehr unterschiedlich. Daraus ergibt sich, dass auch die Flüchtlingssozialarbeit und Rückkehrberatung in unterschiedlichen Strukturen wahrgenommen wird.

Ausgehend von dem Aufgabenzuschnitt im Landkreis Bautzen hat sich die Zentralisierung der Aufgabenwahrnehmung bewährt. Schnittstellen werden vermieden und durch die enge Kommunikationsstruktur im Ausländeramt können Fragen, aber auch komplexe „Problemfälle“ durch die geballte Kompetenz in einem Amt zielführend bearbeitet werden. Weniger Schnittstellen bedeuten auch weniger Informationsverlust. Eine enge vertrauensvolle Beziehungsarbeit sowie eine ergebnisoffene Beratung sind

- der Betroffene arbeitet (unbefristeter Arbeitsvertrag) und sich sowie ggf. seine Familienmitglieder in einer Wohnung selbst unterhalten kann,
- der Betroffene aufgrund einer Arbeitsaufnahme oder Ausbildung den Arbeits- oder Ausbildungsort nicht bzw. nicht in zumutbarer Zeit erreichen kann.

Solange vertraglich gebundene freie Kapazitäten in unseren GUs zur Verfügung stehen, ist es unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht geboten, weitere dezentrale Unterkünfte anzumieten.

In unseren GUs ist die Sozialbetreuung in einem umfangreichen Maß gewährleistet. Bei einer verstärkt dezentralen Unterbringung kann diese nicht in der Qualität und Quantität, wie in der GU, abgesichert werden. Zu beachten ist, dass die Integrations- und Flüchtlingssozialarbeit bisher nicht zu den übertragenen Pflichtaufgaben des Landkreises gehört, wir uns dennoch der Aufgabe umfassend stellen. Oftmals bestehen trotz eines jahrelangen Aufenthaltes in der BRD Orientierungs- und Sprachschwierigkeiten, so dass stetige Unterstützungs- und Betreuungsleistungen unabdingbar sind.

Der Landkreis Bautzen kommt seinen Pflichtaufgaben zur Unterbringung unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen nach. Darüber hinaus hat er die Flüchtlingssozialarbeit sowohl in den Gemeinschaftsunterkünften als auch im Ausländeramt als Koordinierungsstelle, zur Sozialbetreuung insbesondere dezentral Untergebrachter, unabhängig vom Status, und zur Begleitung beim Auszug aus der GU in eine eigene Wohnung, als Aufgabenschwerpunkte etabliert. Er sieht derzeit keinen Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Unterbringung.

Der Landkreis wurde bereits bei dem ersten COVID-19-Ausbruch im Frühjahr 2020 darauf hingewiesen, dass in den Gemeinschaftsunterkünften nicht die nötigen Hygienevorschriften eingehalten werden können, um einen starken Anstieg von infizierten Personen zu verhindern. Nun ist die Anzahl erkrankter Personen in den Gemeinschaftsunterkünften (besonders stark gestiegen. (Ein adäquater Abstand ist in den Gemeinschaftsunterkünften nicht wirklich möglich. Gemeinschaftsküchen, Gemeinschaftsbäder, etc.)

Jede Gemeinschaftseinrichtung hat ein Hygienekonzept. Mit Beginn der Pandemie wurden in Abstimmungen mit dem Gesundheitsamt und dem zentralen Krisenstab Maßnahmen getroffen und entsprechend den Corona-Schutzverordnungen die allgemeinen Hygieneregeln angepasst und erweitert. So wurde u.a. bereits am 18.03.2020 ein Besuchsverbot der Einrichtungen durch Dritte ausgesprochen oder Nutzungspläne für gemeinschaftlich genutzte Räume erarbeitet, um die Gefährdung zu verringern. Außerdem hat jede GU einen Quarantänebereich eingerichtet, in verschiedenen Sprachen die Hygieneregeln und Schutzvorschriften ausgehängt. Die Bewohner werden entsprechend sensibilisiert und angehalten die gestaffelten Nutzungszeiten für Küchenbereiche einzuhalten. Die Regelungen bestehen durchgehend bis heute.

Die angeordneten Quarantänen werden dem Ausländeramt mitgeteilt und ändern sich täglich. Zum Stichtag 30.11.2020 waren 110 Personen in unseren GUs und Wohnungen von Quarantäne betroffen. In Gemeinschaftsunterkünften waren das ca. 7% der Bewohner, in den Wohnungen fast 13% der Bewohner.
Zum 06.12.2020 sind noch 25 Personen in Quarantäne, davon 20 in GU.

Kosten der Gemeinschaftsunterkünfte

Gemeinschaftsunterkunft/ Personenzahl	Kosten innerhalb Grundplatzzahl	Kosten oberhalb der Grundplatzzahl
<i>Hoyerswerda, Thomas-Müntzer- Straße</i>	<i>0-300. Platz</i>	<i>ab dem 301. Platz</i>
1 Person je Tag der Belegung	11,84 €	5,68 €
2 Personen je Tag der Belegung	23,68 €	11,36 €
3 Personen je Tag der Belegung	35,52 €	17,04 €
4 Personen je Tag der Belegung	47,36 €	22,72 €
5 Personen je Tag der Belegung	59,20 €	28,40 €
6 Personen je Tag der Belegung	71,04 €	34,08 €
<i>Kamenz, Macherstraße</i>	<i>0-200. Platz</i>	<i>ab dem 201. Platz</i>
1 Person je Tag der Belegung	9,92 €	6,94 €
2 Personen je Tag der Belegung	19,84 €	13,88 €
3 Personen je Tag der Belegung	29,76 €	20,82 €
4 Personen je Tag der Belegung	39,68 €	27,76 €
5 Personen je Tag der Belegung	49,60 €	34,70 €
6 Personen je Tag der Belegung	59,52 €	41,64 €
<i>Hoyerswerda, Liselotte- Herrmann-Straße</i>	<i>keine Platzdifferenzierung</i>	
1 Person je Tag der Belegung	13,42 €	
2 Personen je Tag der Belegung	26,84 €	
3 Personen je Tag der Belegung	40,26 €	
4 Personen je Tag der Belegung	53,68 €	
5 Personen je Tag der Belegung	67,10 €	
6 Personen je Tag der Belegung	80,52 €	

Zu beachten ist, dass die Kostensätze

- Mietkosten für die Gebäude mit dazugehörigem Grundstück
- Pflege des Grundstücks einschließlich Hausmeisterarbeiten
- alle Betriebskosten und sonstigen Nebenkosten
- Ausstattungskosten
- Reinigung und Reinigungsmaterialien
- Ersatzbeschaffungen
- Kosten für Heimleiter, Hausmeister und Sozialbetreuer
- Gemeinschafts-/Freizeiträume und –angebote,
- Wachschutz rund um die Uhr (in Hoyerswerda; in Kamenz wird Personal des Betreibers rund um die Uhr eingesetzt)
- Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten des Gebäudes

enthalten.

die Leitgedanken der Beratungsarbeit unserer Flüchtlingssozialarbeiter. Flüchtlingssozialarbeit ist nicht abhängig davon, wo Derjenige arbeitet.

Entscheidend sind

- die Qualifikation und die Fachkenntnisse im Asyl- und Aufenthaltsrecht,
- interkulturelle Kompetenz,
- die Motivation und das Engagement des Mitarbeiters.

Unsere Erfahrungen mit externen Partnern zeigen folgendes Bild:

In der Regel geht es bei der Flüchtlingssozialarbeit um die Lösung von Einzelfällen. Wie handelt der externe Flüchtlingssozialarbeiter?

Er setzt sich mit dem Ausländeramt in Verbindung. Durch unterschiedliche Ansprechpartner für Asyl-, Ausländer- und leistungsrechtliche Fragen ist es für den externen Sozialarbeiter schwer, sich durch das komplexe, sich ständig ändernde Rechtsgebiet „durchzufragen“. Er wendet sich dann in der Regel an die Flüchtlingssozialarbeiter des Landkreises, die sich mit den Grundzügen des Rechtes auskennen und sich amtsintern auf kurzem Wege abstimmen können. Auch haben die Asylbewerber erkannt, dass schnellere Lösungen möglich sind, wenn sie sich sofort an die Flüchtlingssozialarbeiter in unserem Hause wenden.

Flüchtlingssozialarbeit und Rückkehrberatung als freiwillige Aufgaben werden dem Landkreis Bautzen überwiegend durch den Freistaat Sachsen über die SächsKomPauschVO finanziert.

Warum werden Kinder der Gemeinschaftsunterkunft Hoyerswerda, die die Oberschule in Hoyerswerda besuchen, nicht in die umliegenden Gemeinden bzw. Städte, z.B. nach Lauta, Lohsa oder Wittichenau, zur Schule geschickt?

Die Landkreisverwaltung schickt die Kinder nicht in die Schulen. Die Pflicht zum Schulbesuch ergibt sich aus dem Sächsischen Schulgesetz.

Sofern nicht genügend Deutschkenntnisse vorhanden sind, werden DaZ-Klassen (Deutsch als Zweitsprache-Klassen) durch das Landesamt für Schule und Bildung Bautzen eingerichtet, die nicht an allen Schulen vorhanden sind.

Wenn der Besuch der DaZ-Klassen nicht mehr notwendig ist, können die Familien frei wählen, an welche Oberschulen ihre Kinder gehen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Harig
Landrat